

# RS Vwgh 2002/12/17 2000/04/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

VStG §24;

## Rechtssatz

Allein in der Verhängung einer Ordnungsstrafe (wegen beleidigender Schreibweise) in einem anderen Verfahren muss noch nicht ein Motiv für eine unsachliche Führung des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens liegen. Die Verhängung einer dem Beschwerdeführer (naturgemäß und offenkundig) nicht genehmen Ordnungsstrafe in einem früheren Verfahren ist für sich allein kein Befangenheitsgrund.

## Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000040020.X01

## Im RIS seit

03.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)